

§ 6

Korrekturkosten, die 20% der Satzkosten überschreiten, fallen dem Übersetzer zur Last, soweit sie von diesem selbst verschuldet sind.

§ 7

Das Reichsinstitut erhält 15, der Übersetzer 10, der Herausgeber 2 Freistücke von jedem Band; deren Weiterverkauf ist ausgeschlossen. Reichsinstitut, Herausgeber und Übersetzer können weitere Stücke mit 30% Nachlaß vom Ladenpreis beziehen.

§ 8

Der Vertrag gilt zunächst für die in den Kalenderjahren 1938/39 begonnenen Bände; er läuft jeweils um 5 Jahre weiter, wenn er nicht spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf, erstmals am 1. Juli 1939, gekündigt wird.

§ 9

Bei Auflösung des Vertrages verbleibt das Urheberrecht am Titel der Reihe beim Herausgeber.

Berlin, den 11. Mai 1938